



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksversammlung Altona

A/BVG/12.53-20

Drucksachen-Nr. XVIII-1006  
10.12.2008

### Antrag

- öffentlich -

der Fraktion DIE LINKE

Beratungsfolge	am
Hauptausschuss	11.12.2008

#### **Weitergabe von Daten über öffentliche Infostände an das Landesamt für Verfassungsschutz Antrag der Fraktion DIE LINKE**

Anlässlich eines Genehmigungsverfahrens zur Sondernutzung von Wegeflächen für den öffentlichen Infostand einer in der dortigen Bezirksversammlung vertretenen Partei durch das BA Bergedorf wurde die Genehmigung per E - Mail, nicht nur der antragstellenden Partei, sondern auch dem Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) zur Kenntnisnahme zugestellt.

Durch die Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drs. 19/1428) in der Hamburger Bürgerschaft ist bekannt geworden, dass dieses Verfahren außer vom BA Wandsbek in allen Hamburger Bezirken angewendet wurde. Das Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirks Altona hat regelmäßig und vollständig zwischen dem 1. Oktober und 27. November dieses Jahres **alle Standgenehmigungsdaten** an das LfV übermittelt.

Wir sehen das als eine verfassungswidrige Praxis an, die auch durch die §§ 7 Abs. 2 sowie 19 Abs. 5 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HambVerfSchG) nicht hinreichend legitimiert war.

**Aus den genannten Gründen bitten wir den Hauptausschuss, stellvertretend für die Bezirksversammlung, folgendes zu beschließen:**

- 1. Das Bezirksamt wird aufgefordert die Weitergabe von Daten über Infostände an das Landesamt für Verfassungsschutz (so genannte Sondernutzung nach §19 Hamburger Wegegesetz) von Organisationen wie Parteien, Gewerkschaften, Vereine, Bürgerinitiativen, Kirchen und Einzelpersonen nicht nur vorläufig sondern endgültig einzustellen.**
- 2. Das Bezirksamt wird aufgefordert die gerade erwähnten Antragsteller, die ab dem 1. Oktober dieses Jahres einen Stand angemeldet haben, schriftlich davon in Kenntnis zu setzen welche Daten von Ihnen an das LfV weitergeleitet wurden.**
- 3. Das Bezirksamt wird aufgefordert ab sofort alle Antragsteller sowohl bei Genehmigung als auch Ablehnung einer Standanmeldung schriftlich und in verständlicher Form davon in Kenntnis zu setzen, welche Daten über sie an welche Behörden, Ämter und**

Dienststellen der FHH im Zuge des Genehmigungsverfahrens weitergeleitet wurden und nach Abschluss des Verfahrens elektronisch aufbewahrt werden.

4. Der Behörde für Inneres (BfI) wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass der unter 1. und 2. genauer beschriebene Personenkreis schriftlich davon in Kenntnis gesetzt wird, welche Daten aus dem Anmeldeverfahren dort in elektronischer Form aufbewahrt wurden bzw. werden. Über die endgültige Löschung bzw. Weiterverwendung ihrer Daten nach § 19 Abs. 5 HambVerfSchG sind sie auf diesem Wege ebenfalls zu unterrichten.

**Petition:**

**Der Hauptausschuss wird um Zustimmung gebeten.**

Anlage/n:

ohne Anlagen